

Beitragsanpassung (BAP) der R+V Krankenversicherung AG zum 01.01.2027

Zum 01.01.2027 ist in einer Vielzahl von Tarifen eine BAP erforderlich. Diese bewegt sich unter dem Niveau des Vorjahres, bleibt für einen Teil unserer Versicherten jedoch herausfordernd. Gleichzeitig haben wir für zahlreiche Tarife eine Erklärung zur Beitragsstabilität herausgegeben – ein positives Signal in einem weiterhin herausfordernden Marktumfeld.

Ursache für die BAP sind insbesondere die anhaltend steigenden Leistungsausgaben im Gesundheitswesen. Branchenweit ist eine deutliche Steigerung seit dem Jahr 2023 zu beobachten. Dieser steigende Trend setzt sich auch über die Jahre 2024 und 2025 fort. Von dieser Entwicklung ist ebenfalls die R+V Krankenversicherung AG betroffen, sodass vor allem in der Vollversicherung die Beiträge vielfach stark erhöht werden müssen.

Tarife mit Alterungsrückstellung

R+V-GesundheitsKonzept AGIL (Krankenvollversicherung)

Mit Ausnahme der Tarife AGIL classic pro ohne Selbstbeteiligung (CP0U), AGIL comfort ohne Selbstbeteiligung (MP0U) und AGIL premium mit 480 EUR Selbstbeteiligung (TN1U) bleiben die Beiträge für Erwachsene sowie Schüler/Studenten unverändert. Bei Kindern kommt es hingegen durchgehend zu einer BAP, hiervon ausgenommen ist lediglich Tarif AGIL premium ohne Selbstbeteiligung (TN0U).

Positiv

- Auch zum 01.01.2027 bleiben die **Selbstbehalte (SB)** wiederum **unverändert**.
- Die Prozentsätze für die **Anwartschaftsversicherung** bleiben ebenfalls **konstant**.
- Bei Arbeitnehmern beteiligt sich der Arbeitgeber hälftig am Mehrbeitrag, solange der Höchstarbeitgeberzuschuss noch nicht voll ausgeschöpft ist. Dieser wird im Jahr 2027 deutlich ansteigen wegen der außerordentlichen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 5.812,50 EUR auf voraussichtlich 6.374,00 EUR monatlich.

R+V-BeihilfeKonzept

Gute Nachrichten gibt es für alle Beobachtungseinheiten in den Ergänzungstarifen (EB1 und EB2): Hier kommt es durchgehend zu Senkungen. Die Tarife für stationäre Wahlleistung Einbettzimmer (W1%, W120E) und Zweibettzimmer (W2%, W220E) bleiben stabil. Für Erwachsene und Schüler/Studenten hingegen werden die Beiträge in den Grundtarifen (BB%, BB20E, BH%) durchgehend erhöht.

R+V-GesundheitsKonzept ELAN

Ein weiteres positives Signal kommt aus der Zusatzversicherung: Bis auf drei Ausnahmen bleiben alle Tarife unverändert. Bei Kindern wird ausschließlich Kostenerstattung ambulant (Tarif AGU) erhöht, bei Erwachsenen neben Kostenerstattung ambulant (Tarif AGU) die Tarife Zahn comfort (Z2U) und Zahn classic (Z3U).

Tage-/Monatsgelder

Krankentagegeld (Tarife TE..)

Vor allem für Arbeitnehmer erfreulich: Der Tarif TE06 wird durchgehend gesenkt. Im Tarif TE02 kommt es zu Erhöhungen, in den Tarifen TE04, TE13 und TE 26 sowohl zu Senkungen als auch zu Erhöhungen.

Krankenhaustagegeld (10U)

Der Beitrag in diesem Tarif bleibt sowohl für Kinder als auch Erwachsene durchgehend konstant.

Pflegezusatzversicherung

Eine positive Nachricht nach vielen kräftezehrenden Jahren: Für Erwachsene bleiben die Beiträge sowohl in der R+V-Pflegevorsorge als auch im R+V-Pflege FörderBahr stabil. Bei Kindern dagegen kommt es hier durchgängig zu Steigerungen wegen einer erhöhten Inanspruchnahme der Leistungen.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsentlastung im Alter

Sowohl bei WBETU als auch bei BETU bleiben die Beiträge erneut unverändert.

Private Pflegepflichtversicherung (PPV)

Die Kalkulation der Nettobeiträge erfolgt durch den PKV-Verband. In der PPV zeigen die Auslösenden Faktoren in beiden Tarifen PPN und PPB einen Anpassungsbedarf für den 01.01.2027 an. Jedoch liegt ein Referentenentwurf für ein Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) vor. Wird dieses Gesetz beschlossen, hätte dies umfangreiche Auswirkungen auf die Beiträge in der PPV. Aus diesem Grund prüft der PKV-Verband eine mögliche Verschiebung der Beitragsanpassung in der PPV. Ob es tatsächlich zu einer Verschiebung

kommt und wann die Beitragsanpassung in der PPV letztendlich stattfindet, steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fest.

In der PPV wird voraussichtlich ein geänderter Höchstbeitrag durch die geplante Erhöhung der BBG greifen.

BAP im Bestand

Die Aussagen betreffen überwiegend das Neugeschäft. Es gilt aber: Sofern die Beiträge im Neuzugang konstant bleiben, ist dies grundsätzlich auch für den Bestand gültig. Das Gleiche gilt tendenziell für Beitragssenkungen und für Beitragserhöhungen. Durch den Einsatz von RfB-Mitteln werden Erhöhungen jedoch im Bestand abgemildert, zum Teil sogar auf null limitiert. Dem gegenüber steht, dass Bestandserhöhungen prozentual tendenziell höher ausfallen als Erhöhungen im Neugeschäft (sog. Nachspareffekt). Welcher dieser beiden Effekte überwiegt, hängt vom jeweiligen Vertrag ab und kann nicht pauschal vorhergesagt werden.

Wesentliche Gründe für die BAP

Höhere Leistungsausgaben

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Beitragssteigerungen zum 01.01.2027 zum größten Teil durch einen insbesondere seit dem Jahr 2023 beobachteten starken Anstieg der Leistungsausgaben zu begründen, der sich in den Jahren 2024 und 2025 fortsetzt. Dieser Anstieg der Leistungsausgaben betrifft nicht nur die R+V-Krankenversicherung, sondern die gesamte Branche und wird sowohl in der PKV als auch in der GKV beobachtet.

Insgesamt beobachten wir in der gesamten PKV-Branche in den letzten Jahren folgende Entwicklung bei der Steigerung der Ausgaben in der Krankenversicherung:

Jahr	Steigerung in Prozent gegenüber dem Vorjahr
2022	4,3
2023	7,3
2024	9,9
2025	7,1*

* vorläufiger Wert

Die Steigerungsraten der Jahre 2023, 2024 und 2025 liegen deutlich über der mittleren Steigerung der vergangenen Jahre.

Von diesen Änderungen, zum Beispiel bedingt durch eine höhere Inanspruchnahme von Leistungen, neue Behandlungsverfahren oder den Einsatz modernster medizinischer Geräte, ist auch die R+V Krankenversicherung AG betroffen.

In einigen Fällen ergeben sich zusätzlich Kumulationseffekte aus Steigerungen bei den Leistungsausgaben in den Vorjahren: In Tarifen bzw. Beobachtungseinheiten, die zum 01.01.2026 nicht angepasst wurden, muss auch die Steigerung der jeweiligen vergangenen Jahre noch entsprechend nachgeholt werden. Zum 01.01.2027 sind eine große Anzahl an Tarifen und Beobachtungseinheiten von diesen Nachholeffekten betroffen. Dieser Effekt ist umso stärker, je länger die vergangene Beitragsanpassung zurückliegt.

Coronapandemie

Die Leistungsausgaben der Jahre 2020 und 2021 beinhalten Verwerfungen wegen der Corona-Pandemie (z. B. deutlich geringere Schäden in stationären Zusatzversicherungen, Steigerungen in Krankentagegeldtarifen). Trotz der allgemeinen Erholung seit dem Jahr 2022 kann in einzelnen Tarifen bzw. Beobachtungseinheiten ein möglicher Einfluss der Corona-Pandemie nicht ausgeschlossen werden. Für die Beitragsanpassung maßgeblich sind allerdings nur Änderungen in den Leistungsausgaben, die von Dauer sind. Somit wurden vorübergehende Verwerfungen durch die Corona-Pandemie herausgerechnet und haben folglich **keine Auswirkungen auf die Beiträge zum 01.01.2027**.

Neue Sterbetafel PKV

In den anzupassenden Tarifen wird gleichzeitig die neue Sterbetafel PKV 2027 eingesetzt, die aus der erneut gestiegenen Lebenserwartung resultiert. Liegt einem Tarif bisher eine ältere Sterbetafel zugrunde (insbesondere, wenn längere Zeit keine BAP erfolgte), so sind die Auswirkungen auf die Beiträge etwas höher.

Rechnungszins

Im Zuge der BAP zum 01.01.2027 findet eine leichte Rechnungszinserhöhung statt. Lediglich für Tarife bzw. Beobachtungseinheiten, deren letzte BAP vor dem 01.01.2022 liegt, könnten gegebenenfalls Rechnungszinssenkungen aus den Vorjahren zum 01.01.2027 nachgeholt werden.

Die Auswirkungen auf die Beiträge sind abhängig von Tarif, Alter sowie in Bisex-Tarifen auch vom Geschlecht und können daher nicht pauschal angegeben werden. Zudem kann es zu einer Kumulation von Effekten aus der Rechnungszinssenkung kommen, sofern die letzte BAP länger zurückliegt.

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Zum 10.07.2026 wurde das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet eine Reihe von Einsparungen bei Leistungen für GKV-Versicherte. Dies hat unterschiedliche Folgen für unsere Zusatzversicherungen, insbesondere bei Tarifen mit Leistungen für Zahnersatz und Zuzahlungen.

In den Tarifen mit Leistungen für Zahnersatz, die unter gewissen Bedingungen die Lücke zu den Leistungen der GKV abdecken, kommt es daher zu höheren Beitragssteigerungen. Von den neugeschäftsrelevanten Tarifen nach Art der Lebensversicherung ist davon insbesondere der Tarif Zahn comfort (Z2U) betroffen.

Tarife ohne Alterungsrückstellung

Tarif ZahnVorsorge (ZV)

Wie bisher bleiben die Beiträge weiterhin unverändert.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Die Beiträge der Tarife FernWeh für Einzelpersonen (ARED) bis Alter 64 und FernWeh Familie (ARFD) werden erhöht. Für ältere Versicherte im Tarif ARED wird der Beitrag dagegen nicht angepasst. Der Grund für die Beitragserhöhungen liegt in dem Anstieg der Leistungsausgaben der jeweiligen Tarife.

Die Blockpolice (JR) wird ab 2027 eingestellt. Die Verlängerungsmöglichkeit über Tarif JR wird es allerdings nach wie vor geben. Über das Prozedere werden wir Sie noch in diesem Jahr separat informieren. Wichtig im Zusammenhang mit der BAP: Die Beiträge für die Verlängerung des Versicherungsschutzes auf bis zu 730 Tage bleiben stabil.

R+V-Gesundheitskonzept PROFIL

Zum 01.01.2027 ist in einigen PROFIL 2.0-Tarifen (P-Tarife) eine Beitragsanpassung notwendig.

Für die Tarife mit Beitragssteigerungen liegen die Gründe neben dem Anstieg der Leistungsausgaben auch in dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (siehe oben).

In den P-Tarifen werden dabei die Beiträge in den Kostenerstattungstarifen AGIP (bis auf Altersgruppe 1) und AGOP, in der Auslandsreise ARIP (bis auf Altersgruppe 3) und AROP, in allen obligatorischen und Team-Varianten der Budgettarife sowie in vielen Zahn-Tarifen (DP7OP, DK9OP, D18OP und DP7IP (Altersgruppe 3) sowie DK9IP, D9IP und D18IP (jeweils Altersgruppen 2 und 3)) erhöht.

Antragsaufnahme

Versicherungsbeginne in 2026

Es sind weiterhin die Neugeschäftsbeiträge für das Kalenderjahr 2026 einzutragen.

Die Antragsteller müssen ab sofort mit folgendem Vermerk in Papieranträgen (inkl. Makler-Tarifrechner-Beihilfe) über eine bevorstehende BAP zum 01.01.2027 informiert werden:

„Auf die Beitragsanpassung zum 01.01.2027 wurde ich hingewiesen.“

Dieser Hinweis ist immer dann aufzunehmen, wenn Tarife beantragt werden, in denen es zu einer Beitragserhöhung kommt.

Bei Anträgen über R+V CONNECT sind die Vermerke **ausschließlich in das Beratungsprotokoll aufzunehmen und dürfen keinesfalls handschriftlich nachgetragen werden.**

Betroffene Kunden werden ab Mitte November über die Anpassung der Beiträge zum 01.01.2027 informiert.

Versicherungsbeginne in 2027

In den Papieranträgen müssen die neuen Beiträge genannt werden. Bei der elektronischen Aufnahme des Antrags über R+V CONNECT werden automatisch die neuen Beiträge berücksichtigt. Die Policierung erfolgt auf Basis der neuen Rechnungsgrundlagen.